

Verlautbarungsblatt I

des

Bundesministeriums für Landesverteidigung

Jahrgang 2022

Wien, 24. Jänner

1. Militärische Strahlenschutzbehörde; Grundsatzterlass „Militärischer Strahlenschutz“; Teil 1: „Strahlenschutzbehörde des Bundesministeriums für Landesverteidigung“ – Verfügung des Grundsatzterlasses

Erlass vom 12. Jänner 2022, GZ S95940/26-ZTA/2021

Grundsatzterlass Militärischer Strahlenschutz

Teil 1: Strahlenschutzbehörde des BMLV

INHALTSVERZEICHNIS

- I ALLGEMEINES
 - 1. Einleitung und Ziel
 - 2. Geltungsbereich
 - 3. Umsetzungshinweis und Abgrenzung
- II MILITÄRISCHE STRAHLENSCHUTZBEHÖRDE
 - 1. Abteilung Zentrale technische Angelegenheiten – ZTA
 - 1.1 ABCAbwO des jeweiligen Militärkommandos
- III WEITERE GLIEDERUNG DIESES GRUNDSATZERLASSES

Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesem Dokument verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen – soweit dies inhaltlich in Betracht kommt – Frauen und Männer gleichermaßen.

I Allgemeines

1. Einleitung und Ziel

Dieser Grundsatzterlass regelt den Strahlenschutz im Ressort gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen angepasst an die besonderen Belange des Selben.

Die zur Anwendung kommenden gesetzlichen Regelungen sind das Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren durch ionisierende Strahlung (Strahlenschutzgesetz 2020 - StrSchG 2020), BGBl. I Nr. 50/2020, in der gültigen Fassung und die dazu erlassenen Verordnungen, wie im Speziellen die Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über allgemeine Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren durch ionisierende Strahlung (Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020 – AllgStrSchV 2020), BGBl. II Nr. 339/2020, in der gültigen Fassung.

Hinzu kommen, in Bezug auf spezielle militärische Anforderungen des Strahlenschutzes, weitere internationale Sicherheitsstandards (z.B. STANAGs, soweit national adoptiert bzw. implementiert).

Diese Regelungen haben den größtmöglichen Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen unter Berücksichtigung der jeweiligen militärischen Lage zum obersten Ziel. Dabei übernehmen Strahlenschutzbeauftragte - StrSchB und deren stellvertretende StrSchB (stv. StrSchB) zentrale Aufgaben. Hierzu werden sie, fachlich qualifiziert, von der Behörde bzw. der für den Strahlenschutz zuständigen Dienststelle im BMLV anerkannt.

Die im Ressort eingesetzten StrSchB bzw. stv. StrSchB haben auf Grund ihrer Fachexpertise die Aufgabe eine Strahlenexposition (Strahlenbelastung), welche von ionisierender Strahlung verursacht wird, so gering als möglich zu halten bzw. eine mögliche unzulässige Exposition zu verhindern.

Diese Aufgabe nehmen sie als den jeweiligen Kommandanten beratendes bzw. umsetzendes Fachorgan wahr.

D.h. die jeweiligen Kommandanten/Dienststellenleiter vor ORT sind für die Umsetzung/Einhaltung des Strahlenschutzes verantwortlich.

Jedoch kommt bei „Gefahr in Verzug“ dem StrSchB bzw. stv. StrSchB in seinem Fachbereich eine besondere Stellung als weisungsbefugtes Organ zu.

Jegliche weiteren militärischen Regelungen/Vorschriften, z.B. aus dem Bereich der Waffengattung ABCAbw und im Speziellen solche den Strahlenschutz betreffend bleiben davon unberührt, sofern sie dem StrSchG 2020 und im Speziellen diesem Grundsatzterlass nicht widersprechen.

2. Geltungsbereich

Dieser Grundsatzterlass gilt für alle Ressortangehörigen der Zentralstelle sowie aller nachgeordneten Dienststellen und regelt die geplanten Expositionssituationen durch militärische Strahlenquellen. Darunter zählt auch eine berufsbedingte Exposition des fliegenden Personals. Des Weiteren wird die Vorgehensweise bei, durch Radon verursachten, bestehenden sowie geplanten Expositionssituationen, im Speziellen in militärischen Sonderbauten, geregelt. Zusätzlich werden den Strahlenschutz betreffende Mindestvorgaben für militärische Einsätze gemäß § 2 Abs. 1 lit a bis d WG 2001 idgF festgelegt.

Die in diesem Grundsatzterlass festgelegten allgemeingültigen Regelungen (z.B. Eintragung der Dosisauswertungen in PERSIS) gelten auch für die im Ressort vorhandenen weiterhin durch die „zivilen“ Strahlenschutzbehörden überwachten „Tätigkeiten mit Strahlenquellen“ sofern in den jeweils dazu ergangenen Bewilligungen/Zulassungen nicht anderslautende Auflagen vorgeschrieben werden.

3. Umsetzungshinweis und Abgrenzung

Dieser Grundsatzterlass dient insbesondere der Umsetzung des 19. Abschnittes „Strahlenschutz im militärischen Bereich“ mit den §§ 74 bis 76 sowie § 98 Abs. 2 Z. 2, § 99 Abs. 3, § 116 und § 155 Abs. 1 Z. 2 des StrSchG 2020, BGBl. I Nr. 50/2020.

Soweit in diesem Grundsatzterlass nicht anders geregelt kommen die Bestimmungen der AllgStrSchV 2020, BGBl. II Nr. 339/2020, der medizinischen Strahlenschutzverordnung - MedStrSchV 2020, BGBl. II Nr. 375/2017, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 353/2020, der Radonschutzverordnung - RnV , BGBl. II Nr. 470/2020, der radioaktive Abfälle - Verbringungsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 331/2020 sowie der Interventionsverordnung 2020 - IntV 2020, BGBl. II Nr. 343/2020 in der jeweils gültigen Fassung, sinngemäß zur Anwendung.

Fragen des Strahlenschutzes im Rahmen von Interventionen, gemäß IntV 2020, sind gemäß der dazu erlassenen „Grundsatzweisung für die Durchführung von Maßnahmen des BMLVS bei radiologischen Notstandssituationen“ (siehe GZ S93300/1-GStb/2014 bzw. dessen Nachfolgeerlässe) abzuhandeln. Darin werden Notfallexpositionssituationen (früher radiologische Notstandssituationen) definiert und deren Bewältigung behandelt (ABC-Gefahrstoff-Bereitschaft). Auf Details dieser Grundsatzweisung wird in diesem Grundsatzterlass nicht weiter eingegangen.

Der Strahlenschutz im ortsfesten medizinischen Bereich, welcher im Allgemeinen die heeresinternen Sonderkrankenanstalten und Stellungskommissionen betrifft, wird weiterhin durch „zivile“ Vorgaben – Bewilligungen/Zulassungen – geregelt. Die Überwachung des Selben erfolgt durch die jeweils zuständigen zivilen Strahlenschutzbehörden.

Hinweis:

Strahlenquellen die für den Einsatz in Feldambulanzen gedacht sind, sogenanntes (vorzuhaltendes) Einsatzgerät, fallen jedoch unter den Begriff militärische Strahlenquellen und werden, bezüglich des Strahlenschutzes, sehr wohl von diesem Grundsatzterlass erfasst.

II Militärische Strahlenschutzbehörde

Die BM^m f. Landesverteidigung hat durch geeignete Maßnahmen und sinnngemäße Anwendung aller strahlenschutzrechtlichen Bestimmungen, die dem Schutz von Menschen oder der Umwelt dienen, sicherzustellen, dass durch strahlenschutzrelevante Tätigkeiten keine unzulässigen Expositionen für die dabei tätig werdenden Bediensteten und der Bevölkerung entstehen. Insbesondere hat sie unter sinngemäßer Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 16 Abs. 2¹ und 17 Abs. 2 StrSchG 2020 für alle Tätigkeiten Vorschriften festzulegen, deren Einhaltung für einen ausreichenden Strahlenschutz notwendig sind.

Des Weiteren hat sie die Ausübung der Tätigkeiten im erforderlichen Ausmaß im Sinne des § 61 StrSchG 2020 zu überprüfen. Dafür bedient sie sich der entsprechenden Fachabteilung - der für den Strahlenschutz zuständigen Dienststelle im BMLV - welche dadurch als militärische Strahlenschutzbehörde im Ressort fungiert.

Die militärische Strahlenschutzbehörde regelt den Strahlenschutz im militärischen Bereich gemäß diesem Grundsatzterlass.

1. Abteilung Zentrale technische Angelegenheiten – ZTA

Gemäß Dienstanweisung der Dion 5 „Beschaffung“² fallen Angelegenheiten des technischen Sicherheitswesens, einschließlich des Brand-, Katastrophen- und Strahlenschutzes in die Zuständigkeit der Abteilung Zentrale technische Angelegenheiten - ZTA.

Gemäß StrSchG 2020 werden an die BM^m f. Landesverteidigung konkrete Befugnisse in Bezug auf die Regelung des Strahlenschutzes im militärischen Bereich erteilt.

Im Zusammenhang mit o.a. Dienstanweisung, nimmt ZTA daher die der BM^m f. Landesverteidigung, gemäß StrSchG 2020, erteilten Befugnisse als „Militärische Strahlenschutzbehörde“ für das gesamte Ressort wahr und ist grundsätzlich auch die Schnittstelle zu den zivilen Strahlenschutzbehörden und deren Einrichtungen (z.B. Dosisregister). Die Abteilung ZTA ist somit die für den Strahlenschutz zuständige Dienststelle im BMLV.

Unter anderem beinhaltet das folgende Angelegenheiten:

- Erlassung sämtlicher Strahlenschutzvorschriften
- Überwachung der erlassenen Strahlenschutzvorschriften
- Zulassung/Bewilligung von militärischen Strahlenquellen
- Bestellung zum Strahlenschutzbeauftragten - StrSchB bzw. zum stellvertretenden Strahlenschutzbeauftragten - stv. StrSchB
- Fachaufsicht über alle StrSchB bzw. stv. StrSchB des Ressorts
- Vorgaben für die Strahlenschutzausbildung
- Einstufung der im Zuständigkeitsbereich tätigen strahlenexponierten Arbeitskräfte in die Kategorien A oder B
- Veranlassung von Strahlenschutzunterweisungen und ärztlichen Untersuchungen
- Veranlassung einer geeigneten Dosisermittlung (PSA) von strahlenexponierten Arbeitskräften und deren Überwachung auf Einhaltung
- Erlassung von Regelungen bezüglich dem zu führenden Strahlenquellenregister BMLV sowie dessen Überwachung
- Erlassung von Regelungen bezüglich dem Dosisregister BMLV und der Meldepflicht gegenüber dem zentralen Dosisregister.

1.1. ABCAbwO des jeweiligen Militärkommandos

Der eingeteilte ABCAbwO des jeweiligen MilKdo hat die Kontrollaufsicht gegenüber sämtlichen Verbänden/Dienststellen in Bezug auf die in seinem territorialen Zuständigkeitsbereich (ausgenommen davon sind die Dienststellen der Zentralstelle, ABCAbwZ, ARWT, HNaA und des AbwA) dislozierten bewilligten/zugelassenen militärischen Strahlenquellen. Er ist somit als ausgebildeter StrSchB aus

1 Darunter fallen militärische Sonderbauten unter Berücksichtigung der militärischen Geheimhaltung; wird im Anlassfall von der für den Strahlenschutz zuständigen Dienststelle im BMLV gesondert geregelt.
2 Siehe Erlass vom 1. Juli 2021, GZ S90000/1-Dion5/2021.

führendes und kontrollierendes Organ - im Sinne des § 61 StrSchG 2020 - der für den Strahlenschutz zuständigen Dienststelle im BMLV und wird dazu mittels Weisung beauftragt.

Zusätzlich fungiert er als Schnittstelle zu der jeweils zuständigen Strahlenschutzlandesbehörde (z.B. bei zivilen strahlenschutzrechtlichen Verfahren wie Bewilligungen oder Überprüfungen).

Die Überprüfungsbefugnis im Sinne des § 61 StrSchG 2020 für Geräte der mobilen Feldambulanzen obliegen, auf Weisung von der für den Strahlenschutz zuständigen Dienststelle im BMLV, dem ARWT.

Auflistung seiner Zuständigkeiten:

- Überwachung der Umsetzung der Strahlenschutzvorschriften im territorialen Zuständigkeitsbereich
- Durchführung von Strahlenschutzüberprüfungen im territorialen Zuständigkeitsbereich auf Anordnung von der für den Strahlenschutz zuständigen Dienststelle im BMLV
- Strahlenschutzrelevante Vorgaben auf Grund von territorialen Besonderheiten in Absprache mit der für den Strahlenschutz zuständigen Dienststelle im BMLV wie z.B.:
 - militärischen Sonderbauten mit ständigen Arbeitsplätzen (z.B. Radon-Belastung in Bunkeranlagen)
 - Truppenübungsplätze
- Führen der „Strahlenschutzmappe für Organe der StrSch-Behörde“
- Veranlassung von Strahlenschutzs Sofortmaßnahmen bei „Gefahr in Verzug“ im territorialen Zuständigkeitsbereich
- Verpflichtung zur Weiterbildung auf dem Gebiet des Strahlenschutzes (z.B. Teilnahme an nationalen Strahlenschutztagungen)

Zur Erfüllung seiner territorialen Aufgaben als Kontrollorgan kann sich der ABCAbwO des jeweiligen MilKdo eines oder mehrerer StrSchB (z.B. ABCAbwUO mit StrSchB-Ausbildung) bedienen und somit bestimmte Aufgaben an diese übertragen.

Die Überprüfungsbefugnis über militärische Strahlenquellen, für welche der ABCAbwO der jeweiligen MilKdo als ausgebildeter StrSchB selbst zuständig ist, wird durch die für den Strahlenschutz zuständige Dienststelle im BMLV gesondert geregelt bzw. selbst wahrgenommen.

Hinweis:

Im Zuge einer Notfallexpositionssituation (früher radiologische Notstandssituation), gemäß IntV 2020, kommt dem jeweiligen MilKdo eine zusätzliche Bedeutung zu. Diese zusätzlichen Aufgaben bzw. Befugnisse ergeben sich aus der „Grundsatzweisung für die Durchführung von Maßnahmen des BMLVS bei radiologischen Notstandssituationen“ (siehe dazu GZ S 93300/1-GStb/2014 bzw. dessen Nachfolgeerlasse).

III Weitere Gliederung dieses Grundsatzerlasses

Dieser Grundsatzerlass „Militärischer Strahlenschutz“ gliedert sich, wie folgt, in die Teile:

Teil 1: „Strahlenschutzbehörde des BMLV“

Teil 2: „Übergeordnete Bestimmungen“

Teil 3: „Tätigkeiten mit Strahlenquellen“

Teil 4: „Strahlenschutzbeauftragte – StrSchB“

Teil 5: „Schutz von strahlenexponierten Arbeitskräften“

Teil 6: „Anhänge“

Teil 7: „Notfalleinsatzkräfte – Eingreifpersonal“

Teil 8: „Strahlenschutz im Einsatz“

Teil 9: „Übergangsbestimmungen“

Die Teile 2 bis 8 werden sukzessive verlautbart. Bis zu deren Wirksamwerdung bleiben die jeweiligen in Teil 9 getroffenen Übergangsbestimmungen in Kraft.